

An alle bayerischen Ärzte und Ärztinnen der förderfähigen Fachgruppen für die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. § 75a SGB V

Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartner:
Beratung Praxisführung
17.01.2023

Fachärztliche Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V: Nächster Ausschreibungszeitraum ab dem 25. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum vom 25. Januar 2023 bis einschließlich 24. März 2023 findet die erste Ausschreibung für die **fachärztliche Weiterbildungsförderung** nach § 75a SGB V im Jahr 2023 statt. In der insgesamt mittlerweile dreizehnten Ausschreibung können wieder Förderplätze für alle in Bayern **grundsätzlich förderfähigen Fachgruppen** beantragt werden.

Grundsätzlich förderfähig sind folgende Bedarfsplanungsarztgruppen bzw. Facharztweiterbildungen:

- Augenärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Fachärzte für Allgemeinchirurgie und Fachärzte für Kinderchirurgie
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologen

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Körperschaft des öffentlichen Rechts www.kvb.de
Elsenheimerstraße 39 80687 München

Insgesamt stehen für Bayern **in 2023 316,61 Stellen** zur Verfügung. Von den jährlich verfügbaren Förderstellen sind mindestens 12,5 % für Kinder- und Jugendärzte reserviert. Im Zuge der vergangenen Ausschreibungen wurden bereits Förderplätze für 2023 vergeben. Die tatsächlich freien Plätze für die kommende Ausschreibung werden rechtzeitig zum Start der Ausschreibung auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die Förderung umfasst **seit dem 01. Januar 2023** einen monatlichen Gehaltszuschuss von **5.400 Euro** für eine Vollzeitstelle für den Arzt bzw. die Ärztin in Weiterbildung. Auch Teilzeittätigkeiten können gefördert werden. (Hinweis zur Förderbetragserhöhung: Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss für bereits laufende Förderungen von der KVB automatisch angepasst wird. Ein gesonderter Antrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ist nicht notwendig.) Informationen zu den Fördervoraussetzungen und weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Nachwuchs > Weiterbildung > Förderung fachärztliche Weiterbildung > Gesetzliche Förderung nach § 75a SGB V. **Auch der Förderantrag wird dort zum Ausschreibungsbeginn um 9 Uhr verfügbar sein.**

Die **Beantragung der Förderung ist nur im Ausschreibungszeitraum vom 25. Januar 2023 (ab 9 Uhr) bis zum 24. März 2023** und mit dem in diesem Ausschreibungszeitraum **gültigen Antragsformular möglich**. Übersteigt die Anzahl der beantragten Plätze die ausgeschriebenen Plätze eines Förderjahres, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bitte beachten Sie auch, dass demselben Antragsteller bzw. derselben Antragstellerin (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im selben Förderzeitraum eine Förderung entweder nur für ein vollzeitiges Beschäftigungsverhältnis eines Arztes bzw. einer Ärztin in Weiterbildung oder für bis zu zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bewilligt werden kann.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne direkt an unsere Berater und Beraterinnen Praxisführung im Beratungcenter Ihrer Bezirksstelle. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende unseres Mitgliedermagazins KVB FORUM oder auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Service > Beratung > Beratungcenter.

Freundliche Grüße

gez.
Stephan Spring
Geschäftsführer